

# BURGWEDEL

## 36 Bauherren haben Losglück

Notar vergibt Grundstücke für Kleinburgwedel und Engensen / Gewinner erhalten in Kürze Bescheid

Von Thomas Oberdorfer

**Burgwedel/Langenhagen.** „Bis zum Anstoß von Hannover 96 gegen St. Pauli sind wir hier fertig.“ Optimistisch geht der Langenhagener Notar Thomas Liepold ans Werk und startet das Losverfahren für die Baugrundstücke in den Gebieten Im Lohfelde West in Kleinburgwedel und Südlicher Grashof in Engensen.

Es ist Sonnabend Punkt 10 Uhr. Zehn Minuten später ist die Verlosung des ersten Grundstücks abgeschlossen. Die Losnummer 504 erhält den Zuschlag für die Fläche K 1 in Kleinburgwedel. Und auch die sechs Nachrücker sind gezogen – darunter augenscheinlich James Bond, mutmaßt der Notar. Denn: Er zog den kleinen gelben Zettel mit der Losnummer 007 aus der durchsichtigen Trommel.



Diese Verlosung ist für viele Menschen sehr wichtig. Darum bemühen wir uns um größtmögliche Transparenz.

**Axel Düker,**  
Bürgermeister

Angesichts der insgesamt 36 Grundstücke, die an diesem Morgen verlost werden sollen, kommt bei den Anwesenden ein wenig Skepsis ob des Zeitplans auf. Schließlich gilt es, noch weitere 245 Lose für die verbleibenden 35 Parzellen zu ziehen. Und in drei Stunden beginnt die Fußballpartie. Neben dem Notar und seinen Mitarbeitern verfolgen Bürgermeister Axel Düker (SPD), dessen erster Stellvertreter Thorsten Rieckenberg (CDU) und zwei Mitarbeiter aus der Burgwedeler Bauverwaltung die Lotterie. „Diese Verlosung ist für viele Menschen sehr wichtig. Darum bemühen wir uns um größtmögliche Transparenz“, erklärt Düker.

Insgesamt 800 Bewerber hatten sich um die Grundstücke beworben und hoffen nun auf positive Nachrichten.

Für die Mitarbeiter der Kanzlei bedeutete die Lotterie viel Arbeit im Vorfeld, denn jeder Bauinteressent konnte sich für bis zu drei Grundstücke bewerben. „Diese Möglichkeit schöpften eigentlich alle aus“, berichtete Bauamtsleiter Oliver Götz. Also mussten die Mitarbeiter in dem Notariat insgesamt 2400 Lose vorbereiten und auf die 36 Kuverts verteilen. Denn: Gewinner und Nachrücker wurden für jedes Grundstück einzeln gezogen.

Wie sehnstüchtig die Ergebnisse erwartet werden, weiß Düker spätestens am kurz nach 11 Uhr. Da klingelt zum ersten Mal sein Telefon. Es wird nicht das letzte Mal sein. Am anderen Ende einer der Bewerber der Baugrundstückslotterie. „Wer hat den Zuschlag bekommen, habe ich ein Grundstück?“, will der Anrufer wissen. „Kein Kommentar“, entgegnet der Bürgermeister. „Auch wenn ich die Frage beantworten wollte, ich kann es gar nicht. Ich kenne selbst die Namen nicht.“ Denn: Die Verlosung erfolgt anonym. Jedem Bewerber wurde eine Losnummer zugeordnet, und die landete dann in den drei gewünschten Lostrommeln.

Nach Ende der Verlosung wartet auf die Mitglieder des Notariats nun noch einmal ein wenig Arbeit. Sie müssen den gezogenen Losnummern die Namen der Bewerber zuordnen. Das soll bis Montagfrüh geschehen sein, dann erhält die Stadt die Liste der Gewinner und der Nachrücker. „Wir werden noch im Laufe der Woche alle verständigen, die den Zuschlag für ein Grundstück bekommen haben“, verspricht der Bürgermeister.

Am Ende hat die Zeit dann locker gereicht. Gut zwei Stunden nach Beginn zieht Liepold um kurz nach 12 Uhr die letzte Losnummer aus der Trommel. Damit ist auch ein Gewinner für das vierte Grundstück in Engensen gefunden. Zeitig genug, damit die 96-Fans unter den Verlosungsteilnehmern vors heimische Fernsehgerät eilen können, um ihrer Mannschaft die Daumen zu drücken. Genutzt hat das allerdings nichts. 96 verlor 2:3 gegen St. Pauli.



Jetzt wird gelost: Notar Thomas Liepold zieht die Gewinner der Baugrundstückslotterie.

FOTO: THOMAS OBERDORFER

## Sprechstunde in Wettmar mit Fette

**Wettmar.** Zu einer Sprechstunde lädt der Wettmarer Ortsbürgermeister Erwin Fette für heute ein. Bürger können sich von 17 bis 19 Uhr mit ihrem Anliegen unter Telefon (01 51) 25 51 13 45 an ihn wenden. Außerdem besteht die Möglichkeit, unter dieser Rufnummer per Whatsapp den Kontakt zum Ortsbürgermeister herzustellen, um beispielsweise Fotos, die das Anliegen illustrieren, zu übermitteln. Wegen der derzeitigen Einschränkungen sei ein persönlicher Kontakt leider nicht möglich, sagt Fette. to

### BEKANNTMACHUNG

**Amtliche Bekanntmachung**

**Stadt Burgwedel**  
Der Bürgermeister

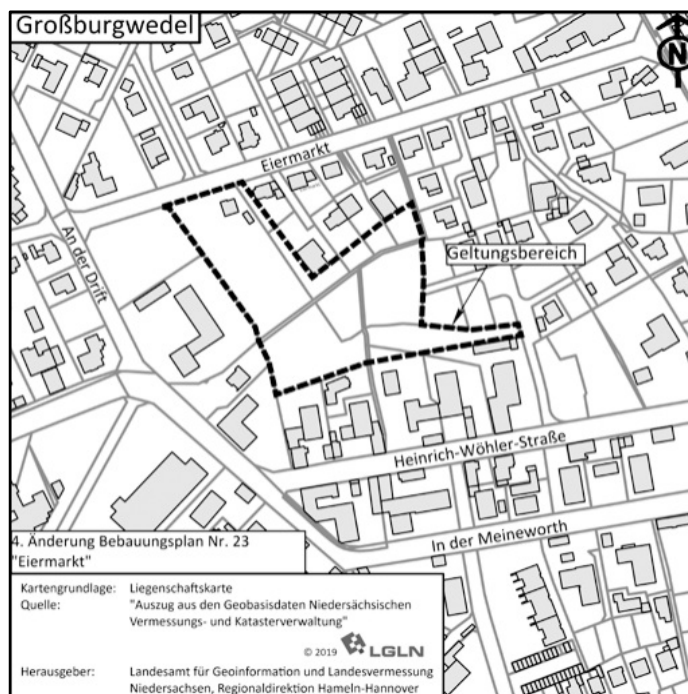
**4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Eiermarkt“ in der Ortschaft Großburgwedel mit Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Burgwedel**  
Der Verwaltungsausschuss der Stadt Burgwedel hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2020 beschlossen, den Entwurf zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Eiermarkt“ in der Ortschaft Großburgwedel mit der Begründung gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 13 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 BauGB sowie den §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB in der Neufassung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und den zuletzt ergangenen Änderungen in der Zeit vom 26. Januar 2021 bis 25. Februar 2021 öffentlich auszulegen. Gem. § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) erfolgt die Auslage im Internet. Die Unterlagen sind zu finden unter <https://www.burgwedel.de/bürger/bauen-wohnen/bekanntmachungen-von-bauleitplaenen>

Als zusätzliches Informationsangebot gem. § 3 Abs. 2 PlanSiG werden die Unterlagen ergänzend auch in der **Stadtverwaltung (Rathaus), Großburgwedel, Fuhrberger Straße 4, Zimmer 1.14, 30938 Burgwedel**, während der folgenden Zeiten zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt:  
montags bis freitags von 8 Uhr bis 12 Uhr,  
montags und donnerstags von 14 Uhr bis 17 Uhr sowie  
dienstags von 14 Uhr bis 18 Uhr

Bei Einsichtnahme in der Stadtverwaltung der Stadt Burgwedel ist es unbedingt erforderlich, vorab einen Termin unter den Telefonnummern (05139) 8973-620/623, zu vereinbaren. Außerdem wird ausdrücklich auf die Möglichkeit hingewiesen, die Planung telefonisch unter den genannten Telefonnummern zu erörtern.

Aus Gründen des Infektionsschutzes ist die Zahl der Personen, welche die Unterlagen gleichzeitig einsehen können, begrenzt. Es kann in der Folge zu Wartezeiten kommen.

Der Geltungsbereich dieser Bebauungsplan-Änderung betrifft die Flurstücke 62/3, 66/2 teilweise, 75/6 teilweise, 75/14 teilweise, 79/6 teilweise, 79/7 teilweise, 79/11 teilweise, 84/2, 85/3 teilweise, 90/4, 176/2 teilweise, 178/1, 178/2 teilweise, 179/2, 179/3, 301/73 und 305/89 in der Flur 10 der Gemarkung Großburgwedel. Im Übersichtsplan ist der Änderungsbereich schwarz umrandet.



Ziel dieser Änderung des Bebauungsplanes ist eine flächensparendere Nachverdichtung, um mehr Wohnraum zu schaffen. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Burgwedel ist im Südwesten des Änderungsbereiches „Dorfgebiet“ dargestellt und wird zukünftig als „Allgemeines Wohngebiet“ dargestellt. Der Flächennutzungsplan soll daher gemäß § 13 a Abs. 2 Satz 2 BauGB berichtigt werden.

Während des genannten Zeitraumes kann jedermann innerhalb der Dienststunden der Stadtverwaltung den Planentwurf einsehen und sich über die Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Innerhalb der o. g. Frist wird der Öffentlichkeit die Gelegenheit gegeben, sich zu den Planungen zu äußern. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die in diesem Beteiligungsverfahren nicht fristgerecht abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Gemäß § 13 a Abs. 3 BauGB wird bekannt gemacht, dass die o. g. Änderung des Bebauungsplanes als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll. Die Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung von weniger als 20.000 m<sup>2</sup> wird nicht überschritten.

Stellungnahmen zu o. g. Bauleitplanung können während der Auslegungsfrist schriftlich oder nach vorheriger telefonischer Anmeldung, zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung unter o. g. Adresse vorgebracht werden.

– veröffentlicht gem. § 13 der Hauptsatzung der Stadt Burgwedel –  
Burgwedel, den 13. Januar 2021

Düker

**Für Leute, die schnell schalten.**  
Telefonische Anzeigenaufnahme: 08 00/12 34 401 (kostenlos)

4211401\_000121

4210701\_000121

**Amtliche Bekanntmachung**

**Stadt Burgwedel**  
Der Bürgermeister



**1. Änderung der Örtlichen Bauvorschrift für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 23 „Eiermarkt“ in der Ortschaft Großburgwedel**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Burgwedel hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2020 beschlossen, den Entwurf zur 1. Änderung der Örtlichen Bauvorschrift für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 23 „Eiermarkt“ in der Ortschaft Großburgwedel gemäß § 84 Abs. 3 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) mit der Begründung gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 13 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 BauGB sowie den §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB in der Neufassung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und den zuletzt ergangenen Änderungen in der Zeit vom 26. Januar 2021 bis 25. Februar 2021 öffentlich auszulegen. Gem. § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) erfolgt die Auslage im Internet. Die Unterlagen sind zu finden unter <https://www.burgwedel.de/bürger/bauen-wohnen/bekanntmachungen-von-bauleitplaenen>

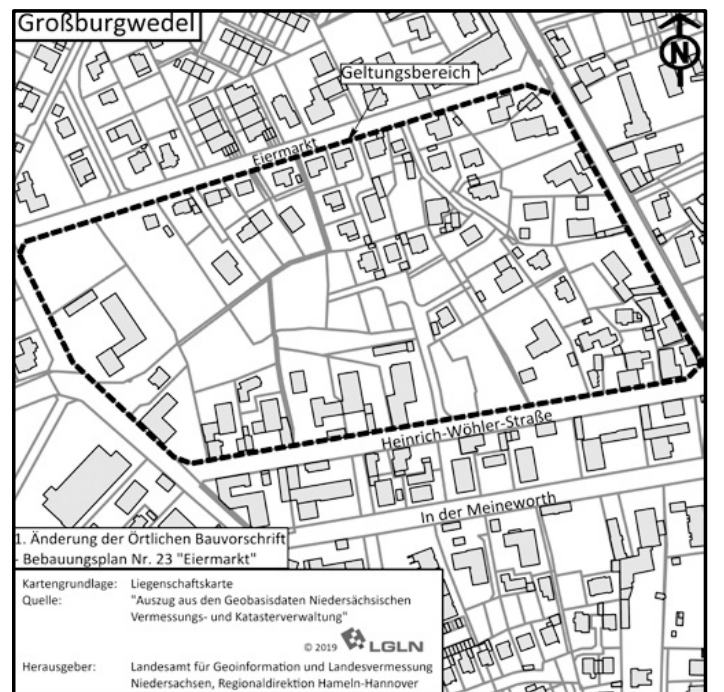
Als zusätzliches Informationsangebot gem. § 3 Abs. 2 PlanSiG werden die Unterlagen ergänzend auch in der **Stadtverwaltung (Rathaus), Großburgwedel, Fuhrberger Straße 4, Zimmer 1.14, 30938 Burgwedel**, während der folgenden Zeiten zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt:

montags bis freitags von 8 Uhr bis 12 Uhr,  
montags und donnerstags von 14 Uhr bis 17 Uhr sowie  
dienstags von 14 Uhr bis 18 Uhr

Bei Einsichtnahme in der Stadtverwaltung der Stadt Burgwedel ist es unbedingt erforderlich, vorab einen Termin unter den Telefonnummern (05139) 8973-620/623, zu vereinbaren. Außerdem wird ausdrücklich auf die Möglichkeit hingewiesen, die Planung telefonisch unter den genannten Telefonnummern zu erörtern.

Aus Gründen des Infektionsschutzes ist die Zahl der Personen, welche die Unterlagen gleichzeitig einsehen können, begrenzt. Es kann in der Folge zu Wartezeiten kommen.

Der Geltungsbereich dieser Änderung der Örtlichen Bauvorschrift betrifft den gesamten Bereich der ursprünglichen Örtlichen Bauvorschrift und zwar die Flurstücke 17/1, 18/2, 20/1, 22/2, 22/3, 22/4, 31/1, 35/2, 35/4, 35/6 – 35/8, 40/3, 40/4, 40/7, 40/8, 41/2, 41/3, 41/8 – 41/13, 46/8 – 46/10, 48/3 – 48/8, 52/2 – 52/4, 53/3 – 53/12, 55/2, 55/5 – 55/8, 55/12 – 55/15, 55/17 – 55/22, 62/2, 62/3, 66/2, 66/3, 71/2, 71/3, 75/6, 75/9 – 75/12, 79/6 – 79/8, 79/10, 79/11, 84/2, 85/3, 85/4, 90/3, 90/4, 92/3, 92/4, 166/9, 178/1, 178/2, 179/2, 179/3, 288/27, 289/29, 296/175 teilweise, 301/73, 305/80, 329/176 und 359/87 in der Flur 10 der Gemarkung Großburgwedel. Im Übersichtsplan ist der Änderungsbereich schwarz umrandet.



Ziel dieser Änderung der Örtlichen Bauvorschrift ist, die Nachverdichtung zu ermöglichen.

Während des genannten Zeitraumes kann jedermann innerhalb der Dienststunden der Stadtverwaltung den Planentwurf einsehen und sich über die Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Innerhalb der o. g. Frist wird der Öffentlichkeit die Gelegenheit gegeben, sich zu den Planungen zu äußern. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die in diesem Beteiligungsverfahren nicht fristgerecht abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über die Änderung der Örtlichen Bauvorschrift unberücksichtigt bleiben können.

Gemäß § 13 a Abs. 3 BauGB wird bekannt gemacht, dass die o. g. Änderung der Örtlichen Bauvorschrift im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll. Eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum Baugesetzbuch genannten Kriterien führt zu der Einschätzung, dass durch die Änderung der Traufhöhe, der Erweiterung der zulässigen Dachformen und Dachneigungen innerhalb der Örtlichen Bauvorschrift voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die bei der Abwägung zu berücksichtigen wären. Ziele des Artenschutzes, Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes beeinträchtigt werden könnten. Die Änderung kann damit gemäß § 84 (4) Satz 3 NBauO im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt werden. Von einer Umweltprüfung mit anschließendem Umweltbericht wird gemäß § 13a (2) Nr. 1 BauGB abgesehen. Die Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung von weniger als 70.000 m<sup>2</sup> wird nicht überschritten.

Stellungnahmen zu o. g. Bauleitplanung können während der Auslegungsfrist schriftlich oder nach vorheriger telefonischer Anmeldung, zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung unter o. g. Adresse vorgebracht werden.

– veröffentlicht gem. § 13 der Hauptsatzung der Stadt Burgwedel –  
Burgwedel, den 13. Januar 2021

Düker

## Sportring verteidigt Einzug von Beiträgen

Mitglieder können wegen Corona keinen Sport treiben – müssen aber Obolus an Vereine zahlen

Von Thomas Oberdorfer

**Burgwedel.** Die Corona-Pandemie erweckt Unmut in Sportvereinen. „Zahlreiche Mitglieder sind verärgert. Anfang Januar haben viele Vereine die Beiträge abgebuht. Dabei können die Mitglieder coronabedingt seit Monaten keinen Sport treiben“, berichtet Ulrich Friedrich, Vorsitzender des Burgwedeler Sportrings. Viele hätten kein Verständnis dafür, dass sie Geld zahlen sollen, obwohl die Clubs ihr Sportangebot eingestellt hätten. Doch Friedrich verteidigt die Vereine.

„Den Vorständen der Sportvereine sind die Hände gebunden“, sagt

er. Er wird dabei auch von seinen Vorstandskollegen Guido Conrad und Claudia Ringkamp unterstützt. „Weder dürfen die Vereine auf den Einzug der echten Mitglieds- und Abteilungsbeiträge verzichten, noch dürfen sie eingezogene Beiträge zurückerstatten. Denn Vereinsbeiträge sind nach deutschem Steuerrecht kein Entgelt für eine Gegenleistung, sondern werden laut Satzung geschuldet, damit ein Verein seine satzungsmäßigen Zwecke für die Belange aller Mitglieder überhaupt erfüllen kann“, erläutern sie in einer Mitteilung. Tut er es dennoch, so Conrad, könne der Club seine Gemeinnützigkeit verlieren. An dieser grundlegenden steuerrechtlichen Bewertung habe sich auch in Zeiten von Corona nichts geändert.

Anders verhält es sich, wenn der Verein besondere Leistungen anbietet, für die er einen Sonderbeitrag verlangt, wie etwa für ein vereins-eigenes Fitnessstudio oder Sportkurse. In diesen Fällen gelte: „Ohne Sportangebot kein Anspruch auf den Sonderbeitrag“, erklärt Friedrich, der auch stellvertretender Vorsitzender der TS Großburgwedel ist. „Die TSG betreibt das Aktivcenter. Das kann derzeit nicht genutzt werden, deshalb bucht der Verein dafür derzeit auch keine Sonderbeiträge ab.“



„Vereine müssen auch in der Corona-Pandemie Beiträge kassieren“, sagt Burgwedels Sportringvorsitzender Ulrich Friedrich. FOTO: PRIVAT